

## 60 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Gesetzesantrag des Bundesrates

vom 1. Februar 1991

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. xxx, wird wie folgt geändert:

1. Art. 41 Abs. 1 lautet:

„(1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat als Anträge seiner Mitglieder, des Bundesrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates sowie als Vorlagen der Bundesregierung.“

2. Dem Art. 42 wird folgender neuer Abs. 6 angefügt:

„(6) Stellt der mit der Vorberatung eines Beschlusses des Nationalrates betraute Ausschuß des Bundesrates fest, daß der Beschluß offensichtliche Schreib- und Druckfehler oder sprachliche Mängel enthält und tritt der mit der Vorberatung der Vorlage im Nationalrat betraute Ausschuß dieser Feststellung bei, so kann der Bundesrat eine entsprechende Änderung des Beschlusses des

Nationalrates beschließen, die der Bundeskanzler bei der Kundmachung dieses Beschlusses im Bundesgesetzblatt (Art. 49 Abs. 1) zu berücksichtigen hat.“

### Artikel II

Das Bundesverfassungsgesetz vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 45, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanz-Verfassungsgesetz 1948 — F-VG 1948) wird wie folgt geändert:

Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Finanzausgleichsgesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.“

### Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit xx. xxxxx in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

## Begründung

Der vorliegende Entwurf einer Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle dient einem weiteren Ausbau der Mitwirkungsrechte des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren.

In diesem Sinne sieht Art. I Z 1 vor, daß Gesetzesvorschläge an den Nationalrat künftighin nicht nur auf Grund eines Beschlusses des Bundesrates, sondern auch auf Grund des Verlangens eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates erfolgen können.

Art. I Z 2 sieht eine Ergänzung des Art. 42 B-VG durch Bestimmungen vor, die einen Einspruch des Bundesrates gegen Beschlüsse des Nationalrates im Gesetzgebungsverfahren für den Fall entbehrlich machen sollen, daß ein Nationalratsbeschluß bloß offensichtliche formelle Mängel aufweist. Voraussetzung eines Beschlusses des Bundesrates im Sinne der vorgeschlagenen Regelung ist, daß der mit der

Vorberatung betraute Ausschuß des Bundesrates einen solchen Beschluß des Bundesrates vorschlägt und der mit der Vorberatung der Vorlage im Nationalrat seinerzeit befaßte Ausschuß einem solchen Vorschlag beitrifft.

Der vorgeschlagene Art. II des Gesetzesvorschlages sieht eine Ergänzung des § 3 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 dahin gehend vor, daß die auf der Stufe eines einfachen Bundesgesetzes stehenden Finanzausgleichsgesetze, durch welche die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) und außerdem die Gewährung von Finanzausweisungen für ihren Verwaltungsaufwand und Zweckzuschüssen an diese Gebietskörperschaften aus allgemeinen Bundesmitteln geregelt werden und die daher im besonderen Maße Länderinteressen berühren, der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.